

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/081

freigegeben am **04.04.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in:

Datum: 29.03.2018

Änderung des Bebauungsplans 60 - Kreuzungsbereich Oldenburger Straße/ Raiffeisenstraße/ Kleibroker Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.04.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	17.04.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan 60 wird für den Kreuzungsbereich Oldenburger Straße/ Raiffeisenstraße/ Kleibroker Straße geändert.

Der Geltungsbereich des Änderungsbeschlusses ergibt sich aus Anlage 1.

Sach- und Rechtslage:

Die Kreuzung der Oldenburger Straße (K 131) mit der Kleibroker Straße und der Raiffeisenstraße (K 133) ist mit ca. 15.600 KFZ / Tag die am stärksten frequentierte Kreuzung des Hauptortes. In der morgendlichen Spitzenstunde (7.30 Uhr bis 8.30 Uhr) wird die Kreuzung von rd. 1.100 Fahrzeugen und rd. 200 Radfahrern befahren. In der nachmittäglichen Spitzenstunde (16:30 Uhr bis 17:30 Uhr) liegt die Verkehrsbelastung bei rd. 1.500 Fahrzeugen und ca. 110 Radfahrern.

Die Kreuzung ist durch die verkehrs- und bedarfsgerechte Steuerung der Volllichtsignalanlage zurzeit noch als leistungsfähig zu beurteilen. Gleichwohl entstehen regelmäßig Probleme durch die zu kurze Linksabbiegespur von der Oldenburger Straße in die Raiffeisenstraße, die Blockabfertigung mit entsprechenden Rückstauungen nach dem Öffnen der Schranken am Bahnübergang Raiffeisenstraße sowie durch Abbiegevorgänge in die und aus der Anton-Günther-Straße.

Eine verkehrliche Optimierung der Kreuzung ist nur durch geeignete Baumaßnahmen, z.B. durch die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes oder durch die bauliche Ertüchtigung der Kreuzung durch zusätzliche bzw. verlängerte Abbiegespuren möglich.

Um für eine Entscheidung über eine bauliche Ertüchtigung der Kreuzung eine fachliche Grundlage zu erhalten, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 15.03.2018 beschlossen, die Realisierbarkeit, die verkehrlichen Auswirkungen und die finanziellen Anforderungen für die o. g. Varianten überprüfen zu lassen.

Die Ertüchtigung der Kreuzung wird mit vergleichsweise hoher Wahrscheinlichkeit nur möglich sein, wenn einzelne – derzeit noch mit Wohn- und Geschäftshäusern bebaute – Grundstücksflächen hierfür herangezogen werden. Der Bebauungsplan Nr. 60 weist diese Grundstücke derzeit noch als Mischgebiete aus. Für die Ertüchtigung der Kreuzung wäre hingegen die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche erforderlich.

Insoweit stehen die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans der geplanten Ertüchtigung der Kreuzung entgegen. Aus diesem Grunde soll ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 gefasst werden.

Durch den Aufstellungsbeschluss werden Gemeinde und Landkreis in die Lage versetzt, künftige baurechtliche Anträge zurückzustellen, bis die Frage der Umgestaltung des Kreuzungspunktes geklärt ist. Der Aufstellungsbeschluss dient insoweit der Absicherung der geplanten Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kreuzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich